

Amtliche Bekanntmachungen Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

58/2021 (16. Dezember 2021)

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROBA)

vom 16. Dezember 2021¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des LHG und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBI. S. 941) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderungssatzung der allgemeinen Bestimmungen zu Studienund Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA) werden wie folgt geändert:

- 1. § 1 "Geltungsbereich" Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule angebotenen nicht zu einem Lehramtsabschluss führenden konsekutiven und nichtkonsekutiven Studiengängen, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudienganges nicht davon abweichende Regelungen trifft.
- 2. In § 11 "Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen" wird Abs. 5 gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.
- (5) Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 LHG kann in studiengangspezifischen Studien und Prüfungsordnungen geregelt werden. Dort wird insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung oder Äquivalenzfeststellung vorsehen. Insgesamt können maximal bis zu 50 Prozent von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.
- 3. Es wird ein neuer § 12 " Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten" eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen sowie das Inhaltsverzeichnis ändert sich entsprechend.

§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 LHG in studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studien- und Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung oder Äquivalenzfeststellung vorsehen.

4. Es wird ein neuer § 18 "Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien" eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen sowie das Inhaltsverzeichnis ändert sich entsprechend.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen als mündliche oder schriftliche Prüfungen in Distanz oder vor Ort
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 13 bis 17 entsprechend. Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, gegebenenfalls Aufsichtsverpflichtung soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer*innen vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten
- 5. In § 26 neu "Versäumnis, Rücktritt" wird in Abs. 2 das Wort "Prüfungsausschuss" durch "Prüfungsamt" ersetzt.

Übergangsbestimmungen:

Die Änderungen werden erstmals im Sommersemester 2022 angewandt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 16. Dezember 2021

Prof. Dr. Martin Fix Rektor